



# Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 1978<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz von Ausdrücken*

<sup>1</sup> *Betrifft nur den italienischen Text.*

<sup>2</sup> *Betrifft nur den italienischen Text.*

<sup>3</sup> *Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 3 Abs. 1*

<sup>1</sup> Werden den Konsumentinnen und Konsumenten Waren zum Kauf angeboten, so muss mit dem Angebot stets der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizerfranken (Detailpreis) bekanntgegeben werden.

*Art. 4 Abs. 1*

<sup>1</sup> Überwälzte öffentliche Abgaben, Urheberrechtsvergütungen, vorgezogene Entsorgungsbeiträge sowie weitere nicht frei wählbare Zuschläge jeglicher Art, namentlich für Reservation, Service oder Bearbeitung, müssen im Detailpreis inbegriffen sein. Versandkosten dürfen separat bekanntgegeben werden.

*Art. 5 Abs. 1*

<sup>1</sup> Werden den Konsumentinnen und Konsumenten messbare Waren zum Kauf angeboten, so muss mit dem Angebot stets der Grundpreis bekanntgegeben werden.

<sup>1</sup> SR 942.211

*Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz sowie 2*

<sup>1</sup> Werden den Konsumentinnen und Konsumenten in den folgenden Bereichen Dienstleistungen angeboten, so muss mit dem Angebot stets der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizerfranken bekanntgegeben werden:

<sup>2</sup> Überwälzte öffentliche Abgaben, Urheberrechtsvergütungen sowie weitere nicht frei wählbare Zuschläge jeglicher Art, namentlich für Reservation, Service oder Bearbeitung, müssen im Preis enthalten sein. Kurtaxen dürfen separat bekanntgegeben werden.

*Art. 11c Abs. 2*

<sup>2</sup> *Betrifft nur den italienischen Text.*

II

Diese Verordnung tritt am ... 2022 in Kraft.

...2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr